

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth
Vom 15. März 2010
In der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Anhang 2: Eignungsverfahren

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten und Bewegungsbereiche

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse sowie methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Lösung komplexer Problemstellungen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportökonomie ist ein Hochschulabschluss mit der Prüfungsnote 1,9 oder besser im Bachelorstudiengang Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Economics, Gesundheitsökonomie, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, „Philosophy and Economics“ oder im Lehramtsstudiengang mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. ²Als gleichwertiger Abschluss wird insbesondere ein mit der Prüfungsnote 1,9 oder besser absolvierter Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen gelten als vergleichbar, wenn sie in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Economics, Gesundheitsökonomie, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ oder „Philosophy and Economics“ der Universität Bayreuth entsprechen.
- (2) Soweit ein Abschluss nach Abs. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.
- (3) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Sportökonomie ist zudem der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG. ²Die besonderen Belange für Behinderte sind hier zu berücksichtigen, so dass bei Nachweis einer leistungssportlichen Tätigkeit durch Kaderzugehörigkeit des deutschen Behinderten-

Sportverbandes, eines deutschen Landessportverbandes im Behindertensport oder eines anderen nationalen Behinderten-Sportverbandes die Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG als bestanden gilt.³Zudem muss in diesem Fall ein sportärztliches Gutachten vorgelegt werden, das zur individuellen Studierfähigkeit unter Berücksichtigung der im Masterstudiengang Sportökonomie zu studierenden Sportarten Auskunft gibt.

- (4) ¹Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen der Bachelorstudiengänge Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Economics, Gesundheitsökonomie, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ oder „Philosophy and Economics“ nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren. ²Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller angerechneten Lehrveranstaltungen, 45 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen müssen im Durchschnitt mindestens der Note 1,9 entsprechen; somit erfolgt eine vorläufige Immatrikulation. ³Das Bachelorzeugnis mit der Gesamtnote 1,9 ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁴Studierende, die Teilleistungen gemäß Sätze 1 und 2 vorweisen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Bachelorabschluss nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, können auf Antrag das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2 durchlaufen. ⁵Für Studierende, deren Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt und deren Notendurchschnitt im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, gilt ebenso Abs. 2. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Studiengänge nach Abs. 1 Satz 2.
- (6) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 bis 5 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Sportökonomie ist modular gegliedert und besteht aus folgenden Bestandteilen:

a) Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche (25 Leistungspunkte):

- A-1: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/ B.Sc. Sportmanagement
- A-2: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. Economics, B.Sc. Gesundheitsökonomie, B.A. „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ und B.A. „Philosophy and Economics“
- A-3: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc./B.A. Sportwissenschaft

b) Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre (30 Leistungspunkte):

- B-1: Marketing & Services
- B-2: Business Management
- B-3: Unternehmensrechnung
- B-4: Internationales Personalmanagement im Dienstleistungsbereich

c) Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft (20 Leistungspunkte)

- C-1: Health & Fitness Management
- C-2: Organisation d. Sports & Mega-Event-Management
- C-3: Training – Leistung – Wettkampf
- C-4: Sportökologie und Outdoorsport

d) Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich (15 Leistungspunkte)

e) Modulbereich E: Masterarbeitsmodul (30 Leistungspunkte)

²Detailliertere Ausführungen sind dem Anhang 1 sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 50 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 ECTS.

(3) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen; jedes Mitglied hat einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte sein. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sportökonomie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Sportökonomie entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in die-

sem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) Der Kandidat soll sich in der Regel den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modul(teil)prüfungen und der Masterarbeit zusammen.

- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hauptseminararbeiten (Hausarbeiten) und mündlichen Hauptseminarvorträgen (Präsentationen) sowie sportartspezifischen Prüfungsleistungen abgelegt. ²Vorlesungen mit begleitenden Übungen enden in der Regel mit Semesterabschlussklausuren. ³Um die Interaktion mit den Studierenden und die Motivation zu fördern, können auch eine oder mehrere begleitende Leistungsbewertungen oder eine mündliche Abschlussprüfung erfolgen, welche die Klausur ganz oder teilweise ersetzen. ⁴Die Prüfungsleistung bei Hauptseminaren umfasst in der Regel schriftliche wie auch mündliche Leistungskomponenten in der Form von Hausarbeiten und Präsentationen und kann eine Klausur beinhalten. ⁵Die Leistungsbeurteilung bei Kursen (Literaturkurse, Planspiele, Fallstudien) erfolgt auf Basis veranstaltungsbegleitender Elemente wie Essays, Hausarbeiten, Präsentationen, mündliche Prüfungen und Klausuren.
- (2) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ³Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. ⁴Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ⁵Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁷In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch einen Prüfer, der gemäß § 5 Abs. 3 bestellt wird. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berück-

sichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.

- (5) ¹Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren
- (6) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Regel 20, maximal 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Hauptseminararbeiten werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars verfasst. ²Die Themen werden vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. ⁴Der Abgabetermin wird vom Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfer die festgelegte Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Ein Exemplar der jeweiligen Hauptseminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (9) ¹Mündliche Hauptseminarvorträge werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars gehalten. ²Das Thema des Referats wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-40 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (10) ¹Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten / Bewegungsbereichen sind in den Anhängen 3 und 4 festgeschrieben. ³Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. ⁴Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁶Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁷Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ⁸Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen der Sportart / des Bewegungsbereichs absolviert hat.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen Prüfer an der Kulturwissenschaftlichen oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 3 des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen nicht

überschreiten. ²In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder – in Absprache mit dem Betreuer – in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar kann in Absprache mit dem Prüfer in digitaler Form abgegeben werden.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Gutachter aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Gutachters unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu bestellen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine

Note voneinander abweichen. ⁷Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (12) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Masterarbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 2 Satz 2 zu übernehmen.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zum Studiengang zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Modulprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) ¹Die Punktzahlen jedes Moduls ergeben sich aus dem Anhang 1. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass möglichst alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 1 vorgesehenen Veranstaltungen erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus den Angaben im Anhang 1 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten abgelegten Teilprüfungen ein. ⁴Inhaltlich gleichartige Teilprüfungen werden nur einmal berücksichtigt.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Prüfungsamt vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Noten jeder Modulprüfung und der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lauten und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modulprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen oder die fehlenden Modulprüfungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 Satz 1.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, abzulegen; sofern dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums nicht möglich ist, ist die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwölf Monaten abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulteilprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs

Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulteilprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der zuständige Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prü-

fungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten aller Module sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sportökonomie betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte
Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche A-1, A-2, A-3	ca. 15 – 26	25
Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre B-1, B-2, B-3, B-4	ca. 15	30
Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft C-1, C-2, C-3, C-4	ca. 8	20
Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich	ca. 9	15
Modulbereich E: Masterarbeitsmodul		30
Summe	ca. 50*	120

*Die in den Modulbereichen bestehende Wahlfreiheit führt in Verbindung mit der Vielfalt in Art und Angebot der Module zu einer ungefähren Angabe bei den Semesterwochenstunden. Näheres wird im Modulhandbuch dargestellt und in den Beschlüssen des Prüfungsausschusses geregelt.

Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche				
Be- reich	Module	SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlmöglichkeiten
A-1	A-1-1 Veranstaltung aus dem Bereich Sportmanagement	3	5 (Klausur)	Wahl zwischen entweder A-1-1, A-1-2 und A-1-3 oder A-1-4
	A-1-2 Fremdsprachenausbildung I	4	8 (Klausur)	
	A-1-3 Fremdsprachenausbildung II	4	8 (Klausur)	
	A-1-4 Auslandsstudium		21	
	A-1-5 Sportrecht	2	2 (Klausur)	
	A-1-6 Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2 (Klausur)	
A-2	A-2-1 Trainings- und Bewegungslehre	3	4 (Klausur)	Wahl zwischen A-2-1 und A-2-2
	A-2-2 Sportbiologie/-medizin	4	4 (Klausur)	
	A-2-3 Sportpädagogik	2	3 (Klausur)	Wahl zwischen A-2-3 und A-2-4
	A-2-4 Sportpsychologie	2	3 (Klausur)	
	A-2-5 Organisation des Sports	5	5 (Klausur)	
	A-2-6 Fitnessgrundlagen	3	2 (Interner Leistungsnachweis)	
	A-2-7 Sportart 1 und 2	4	3 (Teilnahme, Leistungsnachweis, Klausur)	
	A-2-8 BGB I	4	4 (Klausur)	
	A-2-9 BGB II	4	4 (Klausur)	
A-3	A-3-1 Buchführung und Abschluss, Kostenrechnung	6	5 (Klausur)	
	A-3-2 Statistik I	3	3 (Klausur)	
	A-3-3 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	3 (Klausur)	
	A-3-4 Finanzwirtschaft	3	3 (Klausur)	
	A-3-5 Marketing	3	3 (Klausur)	
	A-3-6 BGB I	4	4 (Klausur)	
	A-3-7 BGB II	4	4 (Klausur)	
Summe		ca. 15-26	25	

Der Eingangsmodulbereich umfasst 25 Leistungspunkte.

Die Wahl eines der Modulbereiche A-1, A-2 oder A-3 richtet sich nach dem jeweiligen Bachelorabschluss.

Modulbereich A-1 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie / Sportmanagement dar.

Modulbereich A-2 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. Economics, B.Sc. Gesundheitsökonomie, B.A. „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ oder B.A. „Philosophy and Economics“ dar.

Modulbereich A-3 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportwissenschaft dar.

In den einzelnen Modulbereichen bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre				
Be-reich		SWS	Leistungs-punkte (Mo-dulprüfung)	Wahlbereiche
B-1	Marketing & Services	15	30	
	Module			
	B-1-1 Marketing-Instrumente A: Produkt- und Kommunika-tionspolitik	3	6 (Klausur)	Vier Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-1-2 Marketing-Instrumente B: Preis- und Distributionspolitik	3	6 (Klausur)	
	B-1-3 DLM A: Wertschöpfung i.d. Service-Profit- Chain	3/4	6 (Klausur)	
	B-1-4 DLM B: Qualitätsma-nagement und –mess- ver-fahren	3/4	6 (Klausur)	
	B-1-5 Veranstaltung aus dem Bereich Direct Marketing	2	6 (Klausur)	
	B-1-6 Hauptseminar Marke-ting	3	6 (Seminarar-beit, Präsen-tation und Vertei-digung)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot
	B-1-7 Hauptseminar Dienst-leistungsmanagement	3	6 (Seminarar-beit, Präsen-tation und Vertei-digung)	
B-2	Business Management	15	30	
	Module			
	B-2-1 Internationale Unter-nehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-2-2 DLM A: Wertschöpfung i.d. Service-Profit-Chain	3/4	6 (Klausur)	
	B-2-3 Management: Grundla-gen	3	6 (Klausur)	
	B-2-4 Handeln in Organisatio-nen	3	6 (Präsentation, Klausur)	
	B-2-5 IT-Governance	4	6 (Klausur, Fallstudie)	

	B-2-6 Sport und Unternehmensrechnung	3	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-2-7 Finanzen (Finanzmanagement)	3/4	6 (Klausur)	
	B-2-8 Sport und Controlling	3	6 (Klausur)	
	B-2-9 Unternehmensbewertung	3	6 (Klausur)	
	B-2-10 Internationale Rechnungslegung	3	6 (Klausur)	
	B-2-11 Hauptseminar Management	3	6 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot
	B-2-12 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
B-3	Unternehmensrechnung	15	30	
	Module			
	B-3-1 Sport und Unternehmensrechnung	3	6 (Klausur)	Drei Module (18 LP) aus dem Angebot
	B-3-2 Finanzen	3/4	6 (Klausur)	
	B-3-3 Sport und Controlling	3	6 (Klausur)	
	B-3-4 Internationale Unternehmensbesteuerung	3	6 (Klausur)	
	B-3-5 Unternehmensbewertung	3	6 (Klausur)	
	B-3-6 Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB	3	6 (Klausur)	
	B-3-7 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	Ein Hauptseminar (6 LP) aus dem Fächerkanon von B-3
B-4	Internationales Personalmanagement im Dienstleistungsbereich	15	30	
	Module			
	B-4-1 Handeln in Organisationen	3	6 (Präsentation, Klausur)	
	B-4-2 Personaleinsatz	3	6 (Präsentation, Klausur)	
	B-4-3 Hauptseminar in Personalmanagement	3	6 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	B-4-4 Internationale Unternehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-4-5 DLM B: Qualitätsmanagement und –messverfahren	3/4	6 (Klausur)	

	B-4-6 Projektseminar aus dem Bereich Internationales Personalmanagement im Dienstleistungsbereich	3	6 (Empirisches Projekt, Präsentationen und Abschlussbericht)	
Summe		15	30	

Es ist frei wählbar 1 aus 4 Vertiefungsmodulbereichen (30 LP).

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

Es muss mind. 1 Hauptseminar (6 LP) eingebracht werden.

Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereich Sportwissenschaft				
Be-reich		SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	
C-1	Health & Fitness Management	8	20	
	Module			
	C-1-1 Health & Fitness aus medizinischer Sicht	2	5 (Klausur)	
	C-1-2 Gesundheitsförderung für unterschiedliche Zielgruppen und in unterschiedlichen Kontexten	2	5 (Klausur)	
	C-1-3 Hauptseminar Physical Fitness – Trainings- und Testkonzepte	2	5 (Schriftliche Ausarbeitung)	
	C-1-4 Projektseminar Trends im Gesundheits- und Fitness-Sport	2	5 (Schriftliche Ausarbeitung)	
C-2	Organisation des Sports & Mega-Event-Management	8	20	
	Module			
	C-2-1 Hauptseminar Event-Management 1	2	5 (Klausur, Schriftliche Ausarbeitung)	
	C-2-2 Hauptseminar Event-Management 2	2	5 (Klausur, Schriftliche Ausarbeitung)	
	C-2-3 Hauptseminar: Der Geschäftsführer im Großsportverein	2	5 (Klausur, Schriftliche Ausarbeitung)	
	C-2-4 Eventmanagement oder Management im Großsportverein (Projektseminar oder Praktikum)	2	5 (Klausur, Schriftliche Ausarbeitung)	
C-3	Training – Leistung – Wettkampf	8	20	
	Module			
	C-3-1 Trainings- und Bewegungswissenschaft IV	2	3 (Klausur)	

	C-3-2 Sportpsychologische Interventionen in Training und Wettkampf - Coaching	2	2 (Klausur)	
	C-3-3 Trainingssteuerung im Spitzensport	2	5 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	C-3-4 Fitness Testing & Peak Performance Analysis	2	5 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	C-3-5 Praktikum Leistungssporteinrichtung		5	
C-4	Sportökologie und Outdoorsport	9	20	
	Module			
	C-4-1 Grundlagen des Tourismus und Destinationsmanagement	2	3 (Klausur)	
	C-4-2 Touristische Leitbilder, Konzepte und Projekte	2	4 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	C-4-3 Wirkungsanalyse von Outdoorsportarten	1	2 (Seminararbeit und Präsentation)	
	C-4-4 Naturverträgliche Sportentwicklung	2	4 (Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Verteidigung)	
	C-4-5 Outdoorsportart nach Wahl	2	2 (Seminararbeit und Präsentation)	
	C-4-6 Praktikum		5	
	Summe	8/9	20	

Es ist frei wählbar 1 aus 4 Vertiefungsmodulbereichen (20 LP).

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

Modulbereich D: Ergänzungsbereich			
Module	SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlbereich
D-1 Sportmanagement 1	3	5 (Klausur)	Kombination aus Modulen, die in der Summe mind. 15 LP ergeben
D-2 Sportmanagement 2	3	5 (Klausur)	
D-3 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre	3	5 / 6 (Klausur)	
D-4 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Sportwissenschaft	2	5 (Klausur)	
D-5 2 Sportarten nach Wahl (jeweils Vertiefungsveranstaltung)	4	3 (Teilnahme, Leistungsnachweis, Klausur)	
D-6 Sportrecht	2	2 (Klausur)	

D-7 Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2 (Klausur)	
D-8 Gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerbsrecht beim Sportsponsoring	2	2 (Klausur)	
D-9 Fremdsprachenausbildung I	4	8 (Klausur)	
D-10 Fremdsprachenausbildung II	4	8 (Klausur)	
Summe		15 LP	

Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 15 Leistungspunkte.

Die Wahlfreiheit ermöglicht es den Studierenden, ein breites Spektrum an Modulen einzubringen, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.

Der Studierende kann in diesem Bereich aus allen im Modulhandbuch definierten Modulbereichen Module oder Moduleile belegen, die er noch nicht bereits im Studiengang gewählt hat.

Im Falle der Wahl von B-2 „Business Management“ aus dem Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereich Betriebswirtschaftslehre sind mindestens 12 LP der 15 LP im Ergänzungsmodulbereich aus den nicht gewählten Vertiefungsmodulbereichen B-1, B-3 oder B-4 einzubringen.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich E: Masterarbeitsmodul	
Das Masterarbeitsmodul kann in Form der „Autonomen Masterarbeit“ (E-1) oder in Form der „Integrierten Masterarbeit“ (E-2) erbracht werden.	
Im Modul E-1 besteht die Modulprüfung aus der Erstellung der Masterarbeit.	
Im Modul E-2 ist der Anfertigung der Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt. Die Modulprüfung beinhaltet hier die Durchführung eines empirischen Marktforschungsprojekts und die Erstellung einer Masterarbeit.	
Der Kandidat soll hier zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.	
Zu beachten sind etwaige Zugangsvoraussetzungen, die vor Ausgabe des Themas einer Masterarbeit zu erfüllen sind. Die einzelnen Bestimmungen können dem Modulhandbuch entnommen werden. Die Konsultation des jeweiligen Fachvertreters wird empfohlen.	
Summe	30 LP

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Masterstudium Sportökonomie an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 2 festgestellt werden.

2. Kommission für die Eignungsprüfung

- (1) Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Kommission für die Eignungsprüfung.
- (2) ¹Die Kommission für die Eignungsprüfung führt das Eignungsverfahren durch. ²Der Kommission gehören grundsätzlich drei Mitglieder an, die eine Prüfungsberechtigung in der Sportökonomie besitzen. ³Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester) bzw. zum 15. Januar (Zulassung zum darauffolgenden Sommersemester) im Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Fehlende Unterlagen gemäß Abs. 3 können für die Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester bis 31. Juli bzw. für die Zulassung zum darauffolgenden Sommersemester bis 31. Januar des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.
- (3) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Das Bachelorzeugnis,
Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im

Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

- eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können,
- ein tabellarischer Lebenslauf
- das ausgefüllte Bewerbungsformular,
- ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen (z.B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktikazeugnisse, Stipendien, etc.),
- ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- (2) Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- (3) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6 Satz 4.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Unterlagen der Bewerber werden von der Kommission gesichtet und bewertet.
²Die Kommission beurteilt auf der Grundlage der in Abs. 2 festgelegten Bewertungskriterien und der nach Nr. 3 Abs. 3 eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Sportökonomie geeignet ist.
- (2) ¹Die grundsätzlichen Bewertungskriterien der Kommission sind zusätzlich zur Bachelorabschlussnote nachgewiesene
 - Sprachkenntnisse durch universitäre Sprachkurse zu Business English im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten,
 - Sprachkenntnisse durch universitäre Sprachkurse zu einer nicht mit dem Englischen identischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten,

- universitäre Kurse zum Interkulturellen Management oder zur Interkulturellen Kommunikation im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten,
- universitäre betriebswirtschaftliche Unternehmensplanspiele oder Fallstudien im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten,
- juristische Kenntnisse durch universitäre Vorlesungen im Bereich des Bürgerlichen Rechts im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
- mindestens 2-monatige Studienaufenthalte an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule,
- Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position,
- mindestens 2-monatige Tätigkeiten in einem berufsrelevanten Bereich im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb der Universität,
- mindestens 2-monatige Berufspraktika,
- Zugehörigkeiten als Leistungssportler zu Profiligen bzw. zu B- oder C-Kadern,
- Trainer-Lizenzen (Fachübungsleiter, A-Übungsleiter allg., C-Trainer, ab B-Trainer) oder Fitness-Lizenzen EQSF-Level (A-Trainer, B-Trainer),
- spezifische sportfachliche Berufsausbildungen (Fitness-Fachwirt, IHK Abschluss Fitness, Physiotherapie, Sport- und Gymnastiklehrer),
- freiwilliges soziales Jahr in einer Sportinstitution.

²Jedes erfüllte Bewertungskriterium führt zu einer Aufwertung der Bachelorabschlussnote des Bewerbers um jeweils die Notenstufe 0,1. ³Bewerber, deren Bachelorabschlussnote unter Berücksichtigung der Kriteriengewichtung die Notengrenze 1,9 oder besser erreicht, sind für den Masterstudiengang Sportökonomie geeignet.

6. Mitteilung des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Bewerber, deren Eignung nach Nr. 5 festgestellt wurde, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Der Bescheid ist vom Vorsitzenden der Kommission für die Eignungsprüfung zu unterzeichnen. ⁴Ungeeignete Bewerber erhalten einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden der Kommission für die Eignungsprüfung zu unterzeichnen ist. ⁵Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte

Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁶Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

- (1) ¹Bei Nichtbestehen kann eine erneute Bewerbung zum nächsten möglichen Eignungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (2) ¹Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können vorläufig für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters noch ein Bachelorzeugnis mit der Gesamtnote 1,9 oder besser vorlegen können. ²Bei Vorlage des Bachelorzeugnisses mit der Gesamtnote 1,9 oder besser erfolgt die endgültige Immatrikulation.

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten und Bewegungsbereiche

1. Badminton

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

2. Basketball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

3. Bergsport

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

4. Fußball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

5. Gerätturnen männlich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Barren
- Boden
- Pferd längsgestellt (1,35m)
- Reck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

Barren:

- Handstand oder Oberarmstand
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts

- Rolle vorwärts oder rückwärts

Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Salto vorwärts oder rückwärts
- Felgrolle oder Schweizer Handstand

Reck, sprunghoch:

- Kippe
- Hüftumschwung vorwärts oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit

Bei dem Gerät Pferd besteht der Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett zugelassen)

6. Gerätturnen weiblich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Pferd quergestellt (1,20m)
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Boden:

- Rondat (Radwende)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Kippe
- Hüftumschwung vorwärts oder rückwärts
- Grätschunterschwingung oder Felgunterschwingung mit halber Drehung

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungverbindung
- Mindestens halbe Drehung auf einem Bein

Bei dem Gerät Pferd besteht das Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett oder Absprungtrampolin zugelassen)

7. Golf

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)
- c) Grundlagen der Turnierorganisation (Ausschreibung bis Siegerehrung)

8. Gesundheit und Fitness

- a) Demonstration / Basisleistung Übungsausführung (mind. 2 Aufgaben)
- b) Kenntnis / Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

9. Gymnastik und Tanz

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik
- b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

10. Handball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

11. Karatedo

- a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers
- b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

12. Leichtathletik

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile

- a) Leistung: Wahldreikampf
 - 100m oder 5000m
 - Weit- oder Hochsprung
 - Kugelstoß oder Speer- oder Diskuswurf oder Schleuderball

b) eine Demonstration der Technik aus den Bereichen:

- Sprung (Hoch- oder Weitsprung)
- Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Diskus oder Schleuderball)
- Hürdenlauf

Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung:

Gefordert wird Flop - Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf:

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

Diskuswurf (Männer 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen.

Kugelstoß (Männer 6 1/4 kg, Frauen 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

Leistungsbewertung:

100m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 11,80	bis 13,30
2:	11,81 - 12,20	13,31 - 13,70
3:	12,21 - 12,60	13,71 - 14,10
4:	12,61 - 13,00	14,11 - 14,50
5:	ab 13,01	ab 14,51

5000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 19:00,00	bis 22:00,00
2:	19:00,01 - 19:45,00	22:00,01 - 22:45,00
3:	19:45,01 - 20:30,00	22:45,01 - 23:30,00
4:	20:30,01 - 21:15,00	23:30,01 - 24:15,00
5:	ab 21:15,01	ab 24:15,01

Weitsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 6,00	ab 4,70
2:	5,99 - 5,70	4,69 - 4,40
3:	5,69 - 5,40	4,39 - 4,10

4:	5,39 - 5,10	4,09 - 3,80
5:	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 1,72	ab 1,50
2:	1,71 - 1,66	1,49 - 1,44
3:	1,65 - 1,60	1,43 - 1,38
4:	1,59 - 1,54	1,37 - 1,32
5:	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 10,20	ab 8,90
2:	10,19 - 9,50	8,89 - 8,30
3:	9,49 - 8,80	8,29 - 7,70
4:	8,79 - 8,10	7,69 - 7,10
5:	bis 8,09	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g / M= 800g)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 41,00	ab 28,00
2:	40,99 - 37,00	27,99 - 25,00
3:	36,99 - 33,00	24,99 - 22,00
4:	32,99 - 29,00	21,99 - 19,00
5:	bis 28,99	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 32,00	ab 29,00
2:	31,99 - 29,50	28,99 - 26,50
3:	29,49 - 27,00	26,49 - 24,00
4:	26,99 - 24,50	23,99 - 21,50
5:	bis 24,49	bis 21,49

Schleuderball		
Note	männlich (Schleuderball 1,5kg)	weiblich (Schleuderball bis 1 kg)
1:	ab 48,00	ab 37,00
2:	47,99 – 44,00	36,99 – 34,00
3:	43,99 – 40,00	33,99 – 31,00
4:	39,99 – 36,00	30,99 – 28,00
5:	35,99 – 32,00	27,99 – 25,00
6:	bis 31,99	bis 24,99

13. Schwimmen

- a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten:
- Brust
 - Brustkraul
 - Delphin
 - Rückenkraul
- b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:17,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:17,01 - 1:23,00
3:	1:15,01 - 1:21,0	1:23,01 - 1:29,00
4:	1:21,01 - 1:27,0	1:29,01 - 1:35,00
5:	ab 1:27,01	ab 1:35,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:26,00	bis 1:33,00
2:	1:26,01 - 1:32,0	1:33,01 - 1:39,00
3:	1:32,01 - 1:38,0	1:39,01 - 1:45,00
4:	1:38,01 - 1:44,0	1:45,01 - 1:51,00
5:	ab 1:44,01	ab 1:51,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:32,0	1:36,01 - 1:42,00
4:	1:32,01 - 1:38,0	1:42,01 - 1:48,00
5:	ab 1:38,01	ab 1:48,01

100m Rückenkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:32,0	1:36,01 - 1:42,00
4:	1:32,01 - 1:38,0	1:42,01 - 1:48,00
5:	ab 1:38,01	ab 1:48,01

14. Skilauf alpin

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

15. Snowboard

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

16. Skilauf nordisch

- a) Zeitlauf über mindestens 5 Kilometer in einer freigewählten Technik
- b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

17. Tennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

18. Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

19. Volleyball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

20. Veränderung des Sportartenkanons

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten / Bewegungsbereiche können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =

die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =

die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und / oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerättechnik)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätekunst, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffsverhalten und
- das situationsgerechte Abwehrverhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübun-

gen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.